

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP) zum
B-Plan Nr. 107 „Sonnenfeld“
Gemeinde Bohmte**

bearbeitet für:

Gemeinde Bohmte
Fachdienst Planen und Bauen
Bremer Straße 4
49162 Bohmte

durch:



BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/Os

Tel. 05406/7040

Fax: 05406/7056

Internet: www.bio-consult-os.de

Dr. B. ten Thoren

8.11.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Der Untersuchungsraum.....	7
4	Methode	9
5	Ergebnis	9
5.1	Avifauna	9
5.2	Amphibien	13
6	Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	15
7	Empfehlungen.....	17
8	Zusammenfassung	19
9	Literatur	20

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück, plant die Ausweisung eines Wohnbaugebietes im Rahmen des B-Plans Nr.107 „Sonnenfeld“.

Das Plangebiet könnte insbesondere für besonders relevante Arten aus der Tiergruppe Vögel einen Lebensraum darstellen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig. Deshalb ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht wird.

Das Büro BIO-CONSULT wurde von der Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück, mit der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt.

Bei den Kartierungen wurden neben dem Plangebiet auch die Randbereiche der angrenzenden Flächen betrachtet. Die Ergebnisse der Erfassungen werden in diesem Gutachten dargelegt und im Rahmen einer Artenschutzprüfung bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser Artenschutzprüfung bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.)“*

Für das **Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht** ist abschließend auf Folgendes hinzuweisen: Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahme oder Befreiung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der Ausnahme- bzw. Befreiungsvorschrift in § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will. In diesem Sinne ist aber folgendes zu berücksichtigen: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen (z. B. GELLERMANN 2007).

Es werden in der vorliegenden Artenschutzprüfung alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, die in dem Plangebiet bekannt sind oder für die sich Hinweise auf möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben haben.

3 Der Untersuchungsraum

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,6 ha. Es befindet sich östlich der Ortslage von Bohmte und grenzt im Westen und Norden an vorhandene Wohnbebauung an. Im Osten befindet sich ein Wohngebiet in der Bauphase (B-Plan 102, „Sonnenbrink“). Im Südosten des Plangebietes befindet sich eine Hofstelle, südlich grenzen Acker-und Grünland mit randlicher Gehölzgruppe an.

Das Gebiet stellt sich überwiegend als intensiv genutzte Ackerfläche dar, teilweise mit schmalen Randstreifen. Im südlichen Bereich befindet sich eine Eiche (Abb. 3). Östlich verläuft ein Wasser führender Graben, der das zu untersuchende von dem bereits erschlossenen Baugebiet trennt.

Der Untersuchungsraum umschließt das Plangebiet mit einem Puffer von ca. 50 m.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich)



Abb. 2: Blick auf das Plangebiet, Blickrichtung Nordost



Abb. 3: Blick auf das Plangebiet, Blickrichtung Südost.

4 Methode

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Es wurden alle im Plangebiet und im näheren Umfeld von 50 m vorkommenden Vogelarten erfasst, insbesondere streng geschützte Arten oder Arten, die auf der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) oder Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015) verzeichnet sind.

Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Mai 2016. Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten im Maßstab 1:1.000 eingetragen.

Als optisches Gerät diente ein Zeiss Fernglas 10x40 B.

Begehungstermine der Vogelerfassungen:

31.03.2016

12.04.2016

21.04.2016

09.05.2016

22.05.2016

Die Amphibien wurden im Rahmen der Begehungen im Hinblick auf Vorkommen von Laich und adulten Tieren am Graben mehrfach untersucht.

5 Ergebnis

5.1 Avifauna

Von den 21 im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten befinden sich im Plangebiet keine Brutvogelarten, allerdings traten 12 Brutvogelarten im Umfeld von 50 m auf. 13 Arten nutzen das Plangebiet zur Nahrungssuche, davon befinden sich insgesamt drei Arten auf der Roten Liste bzw. auf der Vorwarnliste Niedersachsens und/oder Deutschlands. Dies sind Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Star, Nachtigall und Haussperling (s. Tab. 1).

Von den festgestellten Brutvogelarten im 50 m Umfeld befinden sich Mehlschwalbe, Nachtigall und Haussperling auf einer Roten Liste bzw. auf der Vorwarnliste (Abb. 4). Diese Arten als auch die Nahrungsgäste im Plangebiet, die auf einer Roten Liste bzw. Vorwarnliste verzeichnet sind (Rauchschwalbe, Star) werden hinsichtlich ihrer Verbreitung und Lebensraumsprüche als auch der Bestandsentwicklung näher besprochen.

Tab. 1: Im Untersuchungsraum festgestellte Vogelarten;

n	Art	Wissenschaftl. Name	Status PG	Status UF	RL NI	RL D	BNatSchG
1	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	NG	NG			§
2	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	ü	ü			§
3	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	B			§
4	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		NG			§§
5	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG	NG			§
6	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	B			§
7	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	NG	B			§
8	Rauchschnalze	<i>Hirundo rustico</i>	NG	NG	3	3	§
9	Mehlschnalze	<i>Delichon urbicum</i>	NG	B	V	3	§
10	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	NG	B			§
11	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		NG			
12	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	NG	3	3	§
13	Amsel	<i>Turdus merula</i>	NG	NG			§
14	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	NG	NG			§
15	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		1 BP	V		§
16	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		B			§
17	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		B			§
18	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		3 BP	V	V	§
19	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	B			§
20	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	NG	B			§
21	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		B			§

Erläuterungen zur Tab. 1:

PG= Plangebiet, **UF**= Umfeld von 50 m

Status B: Brutvogel, BP: Anzahl Brutpaare, NG: Nahrungsgast, ü: überfliegend

RL Rote Listen

D, Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

Ni: Niedersachsen: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)

Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht /Bestand vom Erlöschen bedroht

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
 §: besonders geschützte Art
 §§: streng geschützte Art

Im Folgenden werden die im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvogelarten der Roten Liste näher behandelt. Die Angaben zur Verbreitung der Arten, der Beschreibung von Brut- und Nahrungshabitaten, zur Bestandsituation und den Rückgangsursachen wurden der Fachliteratur entnommen (z. B. GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014, SÜDBECK et al. 2005).

Rauchschwalbe *Hirundo rustica*

RL NI 3, RL D 3

Beobachtung

Eine Rauchschwalbe wurde über der Ackerfläche bei der Nahrungssuche beobachtet.

Allgemeines

Die Art ist in Niedersachsen landesweit verbreitet mit einer abnehmenden Dichte von Nordwest nach Südost. Die Schwerpunkte der Brutverbreitung liegt im Tiefland, was sich auch bundesweit widerspiegelt. Rauchschwalben sind Kulturfolger und nisten gern in Tierställen, teilweise auch außerhalb. Ihre Vorkommen konzentrieren sich deshalb auf Einzelgehöfte mit offenen Stallungen.

Seit 1989 zeigt sich eine Bestandsabnahme mit einer jährlichen Abnahme von 1,9%. Die Gründe hierfür bilden die Änderungen in der Landwirtschaft mit einem Verschluss der Tierhaltungsanlagen, einer weitgehenden Einstellung der Weidehaltung sowie einem Rückgang der Insekten aufgrund des Einsatzes von Pestiziden.

Mehlschwalbe *Delichon urbicum*

RL NI V RL D 3

Beobachtung

Mehrfach konnten zwischen ein und vier Mehlschwalben bei der Nahrungssuche über dem Plangebiet beobachtet werden. Nester werden u.a. an einem unmittelbar angrenzenden Hof im Südosten des Plangebietes vermutet (Abb. 4).

Allgemeines

Die Verbreitung der Mehlschwalbe in Niedersachsen zeigt eine von Nordwest nach Südost zunehmende Siedlungsdichte. Mehlschwalben bewohnen sowohl einzelne Gehöfte als auch Siedlungen bis hin zu Gebäuden im Innern von Städten. Ihre Nestanlagen werden außen an Häusern unter der Dachtraufe aus Lehm gebaut.

Einer kontinuierlichen Bestandsabnahme weit 1989 bis etwa zum Jahr 2000 folgt nun eine Erholungsphase der Art. Die Art zeigt langfristig eine stabile Bestandssituation, allerdings unterbrochen von mehr oder weniger ausgeprägten Ab- und Zunahmen. Problematisch für Mehlschwalben ist die Akzeptanz der Nester außen an Gebäuden, die in der Vergangenheit immer wieder abgeschlagen wurden. Weiterhin leidet auch diese Art als Insektenfresser unter der abnehmenden Quantität der Fluginsekten.

Star *Sturnus vulgaris*

RL NI 3, RL D V

Beobachtung

Eine Starenbrut wird südöstlich im Umfeld des Plangebietes angenommen. Darüber hinaus wurden immer wieder vereinzelt nach Nahrung suchende Stare auf der Planfläche beobachtet.

Allgemeines

Der Star ist nahezu lückenlos über das ganze Land verbreitet, was sich auch deutschlandweit abzeichnet.

Stare brauchen für ihren Nestbau ein Angebot an Höhlen als auch zur Nahrungssuche feuchtes Grünland. Diese Bedingungen wurden weitgehend durch die offene Kulturlandschaft in Deutschland geboten. So ist die Siedlungsdichte in baumhöhlenreichen Laubwaldlandschaften am höchsten. Sie kann jedoch in Parks und Kleingärten vergleichsweise hoch sein.

Die Bestandsentwicklung der Art hat eine enorme Zunahme bis in die 1950er Jahre erfahren, was die Ausweitung an landwirtschaftlichen Flächen und die Zunahme an Siedlungen in dieser Zeit widerspiegelt. Seit 1989 jedoch wird eine Abnahme von gesicherten 4,8% jährlich verzeichnet. In ganz Europa ist mittlerweile der Bestand der Stare um 50% eingebrochen. Die Ursachen sind vielschichtig, jedoch dürfte die Massivität des Rückgangs in der Intensivierung der Landwirtschaft, insbesondere auf den Verlust an Grünland und den allgemeinen Strukturwandel zurückzuführen sein.

Nachtigall *Luscinia megarhynchos*

RL NI V

Beobachtung

Im südlichen Umfeld des Plangebietes konnte mehrfach eine singende Nachtigall im Gehölzstreifen verhört werden. Hier ist von einem Brutverdacht auszugehen (Abb. 4).

Allgemeines

Nachtigallen sind in Niedersachsen mit etwa 70% des hiesigen Gesamtbestandes in den Naturräumlichen Regionen Börden, Weser-Aller-Flachland, und östliche Lüneburger Heide mit Wendland verbreitet. Die Vorkommen in anderen Regionen als auch insbesondere im Norden Niedersachsens sind äußerst lückig. Der Lebensraum der Nachtigall sind feuchte, gebüsch- und unterholzreiche Habitate. Als Vogel der Niederungen bewohnen Nachtigallen häufig Ufer- und Waldsäume.

Nach Rückgängen der Bestände bis etwa 1990 ist eine leichte Erholungsphase für die Art eingetreten. Dennoch bestehen leichte Bestandsschwankungen. Als Insektenfresser ist die Nachtigall auf einen strukturreichen Lebensraum angewiesen.

Haussperling *Passer domesticus*

RL NI V, RL D V

Beobachtung

An drei Häusern konnten Haussperlingspaare festgestellt werden. Hier gilt jeweils ein Brutverdacht (Abb. 4).

Allgemeines

Haussperlinge sind in Niedersachsen landesweit mit besonders hohen Dichten in Ballungszentren verbreitet. Dagegen findet sich eine geringe Verbreitung in Teilen der Region Watten und Marschen als auch auf den Inseln. Haussperlinge weisen eine enge Bindung an den Menschen auf, was sich in der Verbreitung widerspiegelt. So werden Einzelgehöfte, aber auch das Innere in Städten bewohnt, bei guten Nistmöglichkeiten auch kolonieweise.

Die Vorkommen des Haussperlings weisen einen kontinuierlichen Rückgang seit den 1950er Jahren auf. Dies geht einher mit dem verstärkten Einsatz an Bioziden, der Beseitigung ländlicher Strukturen mit einer veränderten, geschlossenen Tierhaltung. In den letzten Jahrzehnten ist es insbesondere die Sanierung von Altbauten einhergehend mit einem Verschluss ursprünglicher Nistplätze, die die Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter deutlich reduziert.

Bei den meisten anderen festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (KRÜGER & NIPKOW 2015, KRÜGER et al. 2014), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann.

5.2 Amphibien

Bei den Begehungen konnten im Graben weder Laich noch adulte Amphibien registriert werden.

Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass sich der östlich an das Plangebiet angrenzende Graben nicht als Lebensraum für Amphibien eignet, da hier die Fließgeschwindigkeit deutlich zu hoch war.



Abb. 4: Lage des F'angebotes (unmaßstäblich) mit den Brutrevieren von:  Haus Sperling,  Mehlschwalbe,  Nachtigall

6 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes sollen die bei Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betrachtet werden.

Für die in diesem Gutachten festgestellten Brutvogelarten Mehlschwalbe (2 BP), Nachtigall (1 BP) und Haussperling (3 BP) wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchgeführt.

Von erheblichen Beeinträchtigungen der als Nahrungsgäste registrierten Vogelarten ist nicht auszugehen.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel

Weil davon auszugehen ist, dass Bäume gefällt werden, könnte es zu einer Tötung von Individuen kommen.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 31. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Tieren (ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt damit bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.

Vögel

Bei Einhaltung der oben erwähnten Zeiten für die Baufeldfreimachung ist nicht mit Störungen für die meisten der registrierten Arten zu rechnen. Außerhalb der Brutzeit sind im Plangebiet keine größeren Vogelansammlungen zu erwarten. Es können allerdings lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Gebiet dann vorkommenden Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel

Nein.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Arten haben sich nicht ergeben.

7 Empfehlungen

- Empfehlung für die Eingriffsregelung: Die im Süden des Plangebietes befindliche Eiche ist zu ihrem Erhalt festzusetzen und im Rahmen der Baumaßnahmen entsprechend vor Schädigungen von Rinde und Wurzel zu schützen (Baumschutzmaßnahmen, keine Ablagerung schweren Baumaterials im Wurzelbereich). Im Baugebiet ist dem Baum ein entsprechender unversiegelter Bereich zur Regenwassergewinnung zu belassen.
- Ein sinnvoller Beitrag zum Artenschutz ist ein Angebot an Nisthilfen, die beispielsweise von Mehlschwalbe als auch vom Haussperling gern angenommen werden. Sie sind vornehmlich in östlicher bzw. süd-östlicher Richtung anzubringen; im Handel sind für Haussperlinge Kolonienisthilfe (zu je drei Brutmöglichkeiten) anzubringen.
- Zudem ist davon auszugehen, dass bei Verlust von einheimischen Gehölzen Nahrungsraum auch für andere Arten wie die Gebüschbrüter verlorengeht. Aus diesem Grund sollte man den potenziellen Bauherren eine entsprechende naturnahe Gartengestaltung mit heimischen Gehölzen vorschlagen.
- Im Plangebiet sollte für eine Erhöhung der Strukturvielfalt gesorgt werden. Dies lässt sich durch die Anlage eines randlichen Saumbereiches und Ausbringen von standortgerechten Wildkräutermischungen (Unterbewuchs aussamender Kräuterbestände) leicht realisieren.
- In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, das enorme Flächenpotenzial von Flachdächern als ökologische Aufwertung zu nutzen. Neben allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserungen dienen die Gründächer auch einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung und der Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere (z.B. als Standort aussamender Kräuter). Gründächer minimieren in besonderer Weise die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort im Umgang mit Grund und Boden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundesstiftung Umwelt DBU mit dem Leitfaden zur „Dachbegrünung für Kommunen“ ein „Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug“ (DBU 2011).
- Ergänzend dienen angesichts der schwindenden Artenvielfalt an Insekten und Faltern folgende weitere Maßnahmen der Verbesserung der Nahrungssituation insbesondere auch für die Insekten fressenden Arten unter den Vögeln und für Fledermäuse:
- Für die Straßenbeleuchtung ist eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam zu wählen (vgl. GEIGER et al. 2007). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf- Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren ist der Farbton

„warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Bohmte Landkreis Osnabrück, plant die Ausweisung eines Wohnbaugebietes im Rahmen des B-Plans Nr.107 „Sonnenfeld“.

Für die Erstellung des Umweltberichtes war die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages inklusive einer Artenschutzprüfung erforderlich; dazu wurden insbesondere die Brutvögel erfasst.

Von den 21 im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten traten 12 Brutvogelarten im Umfeld auf, 13 Nahrungsgäste wurden direkt im Plangebiet und eine überfliegende Art festgestellt. Zu den näher betrachteten Arten, die auf den Roten Listen des Landes Niedersachsen bzw. Deutschlands verzeichnet sind, gehören Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Nachtigall, Star und Haussperling.

Da diese Arten nicht im Plangebiet brüteten, ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung auszugehen (es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich). Dennoch werden Empfehlungen formuliert, wie diesen Arten aufgrund der derzeitigen zumeist schlechten Bestandssituation langfristig geholfen werden kann.

Amphibien konnten weder im Plangebiet noch im Umfeld festgestellt werden.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung des Auslösens von Verbotstatbeständen nach §44 (1) BNatSchG ist das Baufeld außerhalb der Brutzeit frei zu räumen.

Empfehlungen

Die Empfehlungen dienen der ökologischen Aufwertung des Eingriffsgebietes als auch der Verbesserung der Nahrungssituation Insekten fressender Vogelarten als auch von Fledermäusen sowie allgemein der Erhöhung der Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen durch:

- die Anlage von Gründächern,
- die Anlage von Gehölzstreifen und artenreichen Säumen,
- als auch durch den Einsatz von Natriumdampf-Niederdrucklampen im Eingriffsgebiet.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützten Arten haben sich nicht ergeben.

Bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vor.

9 Literatur

- DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT DBU (2011): Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen – Nutzen, Förderungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele. Projekt Nr. 28269-23. Abschlussbericht.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- GELLERMANN (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 29, S. 783-789.
- GEIGER, A, KIEL, E.F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4, 181-260.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005- 2008. Naturschutz Landschaftspfll. Niedersachsen 48, 1-552
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV, 2011): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vögel. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>, Abruf 13.10.2011.
- SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH & J. WAHL (2010): Vögel in Deutschland - 2010. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- SÜDBECK, P., , H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen nach:

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&psmand=26#Vogelarten

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/mass>
[n](#)